Wien, Donnerstag, den 11. November 1886. XIX. Jahrgang. Nr. 45.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Einige Bemerkungen über das Dispensationsrecht. *)

Darüber, daß dem Staatsoberhaupte und beziehungsweise der Staatsregierung das Recht zustehe, in gewissen Fällen Abweichungen von den bestehenden Vorschriften zuzulassen, war von jeher Alles einig, über die Grenzen dieses Rechtes aber sind die Ansichten verschieden. Die frühere Staatsrechtstheorie räumte dem Regenten ein sehr weitgehendes Dispensationsrecht ein, **) indem man davon ausging, daß, wie Mohl sagt, das Gesetz zwar die Richtschnur der Regierungshandlungen bilden, aber kein blindes Fatum sein soll, es sei vielmehr von vernünftigen Menschen und für vernünftige Menschen gegeben, und müsse also auch mit Vernunft angewendet werden. Gewöhnlich beruft man sich hiebei auf die Grundsätze des sogenannten allgemeinen Staatsrechtes, allein damit kommt man nicht weiter, denn über die Frage des Dispensationsrechtes entscheiden die Verfassungen der einzelnen Staaten, diese aber sind sehr verschieden und enthalten theilweise gar keine Bestimmungen hierüber. ***)

Bei der Beantwortung der Frage nach den Grenzen des mehrerwähnten Rechtes ist vor Allem zwischen Gesetzen und Verordnungen zu unterscheiden. Bei den letzteren findet das Dispensationsrecht unbeschränkt statt, denn es ist klar, daß diejenige Behörde, welche eine Verfügung erlassen hat, auch Ausnahmen von derselben gestatten, sogar sie ganz aufheben kann. †) Anders verhält es sich bei den Gesetzen, weil diese nicht von der Regierung allein ausgehen, sondern nur unter Mitwirkung der Volksvertretung zustande kommen. Hier ist als oberster Grundsatz das schon von J. H. Boehmer aufgestellte Prinzip maßgebend: Potestas ferendi leges est etiam mensura potestatis dispensandi; facultas dispensandi est sequela potestatis legislatoriae. Allein streng und ausnahmslos läßt sich dieses Prinzip auch bei den Gesetzen nicht durchführen, denn im öffentlichen Rechte gibt es gar manche Normen, welche bei rücksichtsloser Anwendung im einzelnen Falle zu Härten und Unbilligkeiten, ja sogar zur Ungerechtigkeit oder Ungereimtheit führen würden. Hier soll die Dispensation als die ausgleichende Gerechtigkeit eintreten, aber freilich auch nur aus ganz besonderen Gründen, denn nie darf das Dispensationsrecht so häufig oder in einer solchen Weise ausgeübt werden, daß dadurch das Gesetz thatsächlich aufgehoben oder wirkungslos gemacht würde. Aber außerdem ist die Dispensation von Gesetzen auch im öffentlichen Rechte an gewisse Schranken gebunden, und dies führt auf die neuere Staatsrechtstheorie, deren Grundsätze allein mit dem Begriffe eines Verfassungsstaates vereinbar sind. Die Bahn hat in dieser Beziehung Gerber gebrochen, welcher auf den Grund eingehender Untersuchung zu dem Resultate gelangt:

„Der staatsrechtlichen Natur des Gesetzes im modernen Verfassungsstaate entspricht allein der Satz, daß nur noch in denjenigen Fällen dispensirt werden kann, wo das Gesetz oder überhaupt das geltende Recht es zuläßt.“ *)

Uebereinstimmend hiemit hält Sarwey die Dispensation nur dann für statthaft,

a) wenn das Gesetz selbst solche Abweichungen von seinen Vorschriften zugelassen und dem Staatsoberhaupte oder der Staatsregierung oder dem Ressortministerium oder anderen Verwaltungsbehörden die Vollmacht hiezu ausdrücklich ertheilt hat.

b) Der zweite Fall, wo Sarwey eine Dispensation für zulässig erachtet, ist, wenn das Gesetz seine Ausführung dem Ermessen der vollziehenden Organe des Staates, der Staatsregierung, durch Erlassung von Verordnungen, anderen Organen des Staates durch Erlassung von Vollzugsvorschriften vorbehalten hat. **)

Besonders wichtig ist die Befugniß, Ausnahmen von gesetzlichen Vorschriften eintreten zu lassen, in Beziehung auf die Rechtsgesetze. So weit diese in das Gebiet des öffentlichen Rechtes eingreifen, kann eine Dispensation im Allgemeinen nicht ausgeschlossen werden, wie dies ja bei den Strafgesetzen täglich vorkommt, wo dann die Dispensation den Charakter der Begnadigung annimmt. Dagegen kann von wesentlichen Vorschriften des Proceßrechtes, welches ja auch einen Theil des öffentlichen Rechtes bildet, nicht dispensirt werden; kein Gericht könnte auf den Grund eines Verfahrens, bei welchem in Folge erlangter Dispensation eine wesentliche Vorschrift nicht beobachtet wurde, ein rechtsgiltiges Urtheil fällen. Im Privatrechte tritt noch die weitere Einschränkung ein, daß durch die Ausübung der Dispensationsbefugniß nie in die Privatrechtssphäre Anderer eingegriffen, insbesondere nie ein wohlerworbenes Recht eines Dritten verletzt werden darf. ***)

Im Uebrigen kommen auch im Privatrechte, namentlich im Ehe- und Familienrechte Dispensationen nicht selten vor.

*) Nach Boscher's Zeitschrift für freiw. Gerichtsbarkeit u. Gemeindeverwaltung.

**) Römer, Preuß. Staatsrecht, Bd. I. S. 182. Mohl, Württ. Staatsrecht (2. Aufl.) Bd. I. S. 209.

***) Holtzendorff, Rechtslexikon Bd. I. S. 540.

†) Vergl. Mayer, deutsches Staatsrecht § 178.

*) Gerber, Grundzüge des Staatsrechts (2. Aufl.) S. 166, bes. Note 2. Gerber in der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft Bd. 27. Jahrg. 1871. S. 430 ff. Mayer, deutsches Staatsrecht § 178.

**) Sarwey, Staatsrecht Bd. II. S. 68 ff. Gaupp, Staatsrecht S. 167. Vergl. Reyscher, Württ. Privatrecht Bd. I. § 76. Note 6, 8.

***) Wächter, Privatrecht Bd. II. S. 131–132. Gerber, Staatsrecht a. a. O.

Mittheilungen aus der Praxis.

Ein Gemeindeausschußbeschluß, welcher die Aufhebung einer der Gemeinde durch ein Ablösungserkenntniß auferlegten Verpflichtung ausspricht, begreift eine gesetzwidrige Ueberschreitung des Wirkungskreises der Gemeinde.

Behufs der Sistirung von Gemeindeausschußbeschlüssen hat die politische Behörde kein Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse (in Böhmen) zu pflegen.

Laut der Pfarrfassion in R. war die Stadtgemeinde R. verpflichtet, aus dem ihr eigenthümlich gehörigen Brauhause dem Pfarrer von jedem Biergebräu per 77 Eimer Guß 1 Eimer Bier und 1 Strich Träber unentgeltlich und ohne jede Gegenleistung zu verabfolgen.

Der Gemeindeausschuß in R. hat am 8. Mai 1873 beschlossen, diese Naturalleistungen zur Ablösung anzumelden, jedoch dem dermaligen Pfarrer Adolph S., so lange er Pfarrer in R. sein wird, den Genuß dieser Naturalgiebigkeiten gegen Rückvergütung der Ablösungsrente zu belassen.

Auf Grund der am 3. November 1874 über die Provocation der Gemeinde R. bei der Bezirkshauptmannschaft in P. gepflogenen Verhandlung wurde im Einverständnisse beider Theile (Gemeinde, dann Pfarrer mit dem Patronatscommissär) der Geldwerth der abzulösenden Naturalgiebigkeiten mit 77 fl. 42 kr. ermittelt, hienach das Ablösungscapital mit 1548 fl. 40 kr. berechnet und in der Grundentlastungstabelle in der Rubrik „Anmerkung" bemerkt, daß die Gemeinde R. die Verbindlichkeit beibehalten hat, dem dermaligen Pfarrer Adolph S., so lange er Pfarrer in R. sein wird, die jährliche Fassionsgiebigkeit an Bier und Träbern gegen Rückvergütung der jährlichen Ablösungsrente per 77 fl. 42 kr. in natura ad personam zu leisten.

In diesem Sinne hat die Bezirkshauptmannschaft P. am 30. November 1874, Z. 8964, das Ablösungserkenntniß in Gemäßheit des böhmischen Landesgesetzes vom 11. Mai 1869, L. G. Bl. Nr. 87, hinausgegeben, welches wegen unterlassener Berufung in Rechtskraft erwachsen ist.

Ueber die Beschwerde des Franz B. gegen die Weiterentrichtung dieser Naturalgiebigkeiten hat der Gemeindeausschuß von R. in der Sitzung vom 23. December 1884, bei welcher geltend gemacht wurde, daß weder die frühere, noch die dermalige Gemeindevertretung berechtigt sei, abgelöste Giebigkeiten ohne Genehmigung der höheren Instanz zu erneuern und daß in der Gemeindeausschußsitzung vom 8. Mai 1873 die Bestimmung des § 97 G. O. *) nicht beachtet worden sei, mit Majorität beschlossen, die Giebigkeit an Bier und Träbern dem Pfarrer abzunehmen.

Der Bürgermeister von R. legte mit dem Berichte vom 31. December 1884, Z. 1700, diesen Gemeindeausschußbeschluß gemäß § 56 G. O. der Bezirkshauptmannschaft in P. zur Entscheidung vor, ob der Beschluß vollzogen werden kann.

Die Bezirkshauptmannschaft in P. hat mit der Entscheidung vom 16. Februar 1885, Z. 118, im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse gemäß § 102 G. O. die Vollziehung des Gemeindeausschußbeschlusses vom 23. December 1884 als offenbar gesetzwidrig untersagt, „weil der dermalige Gemeindeausschuß den bereits in Rechtskraft erwachsenen Beschluß des früheren Gemeindeausschusses vom 8. Mai 1873, dessen Genehmigung gemäß § 23 des böhmischen Landesgesetzes vom 11. Mai 1869, L. G. Bl. Nr. 87, durch die Bezirksvertretung im Sinne des § 97 G. O. nicht erforderlich gewesen ist, aufzuheben nicht berechtigt war."

Im Statthaltereirecurse machte der Gemeindeausschuß von R. geltend, daß der dermalige Gemeindeausschuß zur Aufhebung des früheren Gemeindebeschlusses vom 8. Mai 1873, dessen Genehmigung durch die Bezirksvertretung nicht eingeholt wurde und welcher zum Nachtheile dient, um so mehr berechtigt war, da die Gemeinde das Ablösungscapital zahlen muß und die abgelösten Giebigkeiten dennoch leisten soll.

Die Statthalterei hat mit der Entscheidung vom 31. Jänner 1886, Z. 68.183 — nach vorherigem Einvernehmen mit dem Landesausschusse — unter Behebung der angefochtenen Entscheidung erkannt, daß der Gemeindeausschuß in R. durch den Beschluß vom 23. December 1884 nicht gegen bestehende Gesetze verstoßen hat, „weil der Beschluß des Gemeindeausschusses vom 8. Mai 1873 einem Gesetze nicht gleichgestellt werden kann. Es kann jedoch dem Pfarrer Adolph S. durch den Gemeindeausschußbeschluß vom 23. December 1884 ein demselben zustehendes Recht nicht genommen werden, vielmehr steht es demselben frei, seine Rechte gegen die Gemeinde R. im Rechtswege geltend zu machen."

In dem gegen diese Entscheidung vom Pfarrer Adolph S. eingebrachten Ministerialrecurse wurde geltend gemacht, daß der Gemeindebeschluß vom 8. Mai 1873 freilich nicht als Gesetz angesehen werden könne, jedoch der spätere Gemeindebeschluß gegen bestehende Grundregeln des Rechtes und der Gesetze verstoße, weil die Bestimmung, daß die Naturalleistung so lange dauern solle, als Recurrent Pfarrer in R. sein werde, einen Theil des rechtskräftigen Ablösungserkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft P. bilde, auf dem zwischen dem Recurrenten und der Gemeinde R. auf Grund des Gemeindebeschlusses vom 8. Mai 1873 von der Grundentlastungsbehörde geschlossenen Vergleiche beruhe, ein solcher Vergleich nach der Ministerialverordnung vom 9. August 1850, R. G. Bl. Nr. 326, executionsfähig war und jenes Ablösungserkenntniß durch einen Gemeindeausschußbeschluß nicht alterirt werden könne. Das Petit lautete, die Entscheidung der Statthalterei zu beheben und jene der Bezirkshauptmannschaft zu bestätigen.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 31. Mai 1886 zur Z. 6476 diesfalls nachstehend entschieden:

„Das Ministerium des Innern findet über den Ministerialrecurs des Pfarrers Adolph S. die Statthaltereientscheidung zu beheben und die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft wieder in Kraft zu setzen, und zwar aus folgenden Gründen:

Nach Inhalt des rechtskräftigen Ablösungserkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft in P. vom 30. November 1874, Z. 8964, wurde zwar die Verpflichtung des Gemeindebrauhauses der Stadt R., dem Pfarrer in R. von jedem Biergebräu per 77 Eimer Guß 1 Eimer Bier und 1 Strich Träber unentgeltlich und ohne jede Gegenleistung zu verabfolgen, gegen Bezahlung eines Ablösungscapitals per 1548 fl. 40 kr. abgelöst, jedoch zugleich die Verbindlichkeit der Gemeinde R. aufrecht erhalten, dem dermaligen Pfarrer Adolph S., so lange er Pfarrer in R. sein wird, die jährliche Fassionsgiebigkeit an Bier und Träbern gegen Rückvergütung der jährlichen Ablösungsrente per 77 fl. 42 kr. in natura ad personam zu leisten.

Der Gemeindeausschuß von R. hat am 23. December 1884 den Beschluß gefaßt, dem Pfarrer Adolph S. in R. die erwähnte Giebigkeit an Bier und Träbern zu entziehen.

Durch jenen Beschluß, welcher eine Aufhebung der der Gemeinde R. in dem Ablösungserkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft in P. vom 30. November 1874, Z. 8964, auferlegten Verbindlichkeit in sich schließt, hat der Gemeindeausschuß von R. seinen Wirkungskreis überschritten und es war aus diesem Grunde gemäß § 102 G. O. die Vollziehung des erwähnten Gemeindebeschlusses zu untersagen.

Zugleich ist der Bezirkshauptmannschaft in P., welche ihre Entscheidung im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse gefällt hat, zu bemerken, daß die Entscheidungen im Grunde des § 102 G. O. von der politischen Behörde allein zu erlassen sind." —r.

Zur Frage der Ungiltigkeit der sogenannten siebenbürgischen Ehen.

Am 24. August 1862 wurde in Böhmen die A. mit dem B. verheiratet. Beide Theile waren katholisch und österreichische Staatsbürger. Schon im Jahre 1866 hörte die eheliche Gemeinschaft auf. Im Jahre 1869 wurde um die einverständliche Scheidung angesucht, welche auch am 16. October 1869 bewilligt worden ist.

Im Jahre 1874 lernte die geschiedene Frau den Arzt C. kennen; diese Bekanntschaft führte bald bei beiden zum Wunsche, sich zu heiraten. In der Meinung, daß das Hinderniß ihrer Verheiratung mit Rücksicht auf die von der Frau früher eingegangene Ehe nur darin liege, daß sie beide sich zur katholischen Religion bekennen, haben beide Theile die katholische Kirche verlassen und sind zur protestantischen Confession Augsburger Bekenntnisses übergetreten. In Folge eines späteren Rathes, die Trauung in Klausenburg zu erwirken, ist die Frau, welche den Ausspruch der Ermächtigung zur Wiederverehelichung bedurfte, später zum reformirten Bekenntnisse übergetreten. Um sich der Jurisdiction des geistlichen Ehegerichtes in Klausenburg unterstellen zu können,

*) Die Citate aus der Gemeindeordnung beziehen sich auf die Gemeindeordnung für Böhmen.

erbat die Frau die Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande, welche ihr auch von der Bezirkshauptmannschaft ertheilt wurde, und siedelte sich in Klausenburg an. Nachdem sie in dieser Stadt sechs Wochen gelebt hatte, ertheilte ihr das geistliche Ehegericht in der außerordentlichen Sitzung vom 9. November 1874 die Ermächtigung zur Eingehung einer neuen Ehe in Form eines Urtheiles, welches nach zwei Tagen von der Synode gleichfalls in einer außerordentlichen Sitzung bestätigt wurde. Der Bräutigam C. wäre auch bereit gewesen, sich in den ungarischen Staatsverband aufnehmen zu lassen, und unterließ dies nur, weil seine geistlichen Rathgeber ihn übereinstimmend versicherten, daß ein solcher Schritt für ihn ganz überflüssig sei, da es in Ansehung seiner ein zu beseitigendes Hinderniß nicht gebe. Die Frau ist aber noch vor der Trauung, welche am 29. Jänner 1875 in Klausenburg stattfand, in den ungarischen Staatsverband aufgenommen worden. Die Vermälten schlugen in Oesterreich ihren Wohnsitz auf. Am 5. März 1883 langte beim Landesgerichte in Salzburg eine Note der dortigen k. k. Landesregierung ein, welche mit Berufung auf eine Mittheilung des fürsterzbischöflichen Ordinariats, die irrthümlich annimmt, daß der Arzt katholischer Religion sei, die Untersuchung der Giltigkeit dieser Verbindung anregt. Auf Grund der Ergebnisse dieser Untersuchung wurde vom k. k. Landesgerichte zu Recht erkannt: 1. Die zwischen C. und der gerichtlich geschiedenen A. am 29. Jänner 1875 in Klausenburg geschlossene Ehe werde im Geltungsgebiete des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für ungiltig erklärt; 2. an der Ungiltigkeit dieser Ehe falle keinem der beiden Theile ein Verschulden zur Last; 3. in die Frage über die Ehelichkeit der aus dieser Ehe entsprossenen drei Kinder werde nicht eingegangen.

In den Erkenntnißgründen wird u. A. gesagt:

Die Rechtsgiltigkeit der zwischen dem B. und der A. am 24. August 1862 nach katholischem Ritus eingegangenen Ehe steht außer Zweifel. Die Frage, um die es sich im vorliegenden Falle handelt, ist lediglich, ob die seitens der auswärtigen Behörde ausgesprochene Auflösung dieses Ehebandes auch nach den Grundsätzen des a. b. G. B. und den hiezu nachträglich erflossenen Gesetzen rechtsgiltig erfolgen konnte, und ob C., als österreichischer Staatsbürger, aus diesem Ausspruche der Klausenburger Synode für sich Rechte abzuleiten vermag. Nach § 111 a. b. G. B. kann das Band einer giltigen Ehe zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Gatten getrennt werden, und gilt diese Unauflöslichkeit des Ehebandes selbst dann, wenn auch nur ein Theil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugethan war. Dieser auf dem Principe des Katholicismus beruhende Grundsatz macht keinen Unterschied, ob die nach katholischem Ritus getrauten Ehegatten Mitglieder der katholischen Kirche blieben, oder ob sie nachträglich zu einer anderen Confession übergetreten sind, wie dies im § 57 des für die geistlichen Ehegerichte in Geltung gewesenen Patentes vom 8. October 1856, R. G. Bl. Nr. 185, ausdrücklich ausgesprochen war; es macht auch keinen Unterschied, ob der Ehegatte, der eine bereits katholisch getraute Ehegattin heiratet, Katholik oder Protestant ist, sondern diese durch das Gesetz vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47, wieder in Kraft getretene Gesetzesstelle erklärt eine nach katholischem Ritus geschlossene Ehe nur als durch den Tod eines Ehegatten auflösbar.

Nach dem Stande der derzeitigen Gesetzgebung muß daher die zwischen C. und A. am 29. Jänner 1875 geschlossene Ehe im Geltungsgebiete des bürgerlichen Gesetzbuches für ungiltig erklärt werden. Bei dem Abschlusse dieser ungiltigen Ehe kann jedoch keinem Theile ein Verschulden zur Last gelegt werden, wenn berücksichtigt wird, daß zu der Zeit, als die in Rede stehende Ehe geschlossen wurde, die österreichische Judicatur über die Frage der Giltigkeit einer solchen Ehe auch nach dem a. b. G. B. schwankend war, und die Behauptung der Ehegatten, daß sie sich vor Abschluß der Ehe bei nach ihrer Ansicht competenten Persönlichkeiten diesfalls Rath erholten, vollkommen glaubwürdig erscheint. In eine Entscheidung darüber, ob die aus dieser Ehe entsprossenen Kinder als legitim anzusehen sind, kann, als keinen Gegenstand vorliegender Verhandlung bildend, nicht eingegangen werden.

Das erstrichterliche Erkenntniß wurde unter Abweisung der dawider ergriffenen Appellation des Vertheidigers des Ehebandes aus dessen vollkommen zutreffenden Gründen bestätigt.

Der k. k. oberste Gerichtshof fand der dawider ergriffenen außerordentlichen Revisionsbeschwerde mit Entscheidung vom 9. März 1886, Z. 2570, keine Folge zu geben.

Gründe: Zur Prüfung der Giltigkeit der ehelichen Verbindung, welche C. und A. durch die am 29. Jänner 1875 in Klausenburg erfolgte Trauung einzugehen beabsichtigten, sind die österreichischen Gerichte zweifellos zuständig, da die Genannten ihren Wohnsitz in Oesterreich haben und C. überdies österreichischer Staatsbürger ist. Der Giltigkeit dieser ehelichen Verbindung steht aber der Umstand entgegen, daß die A. sich bereits am 24. August 1862 mit dem B. vermält hat, welcher heute noch am Leben ist. Das Band dieser zwischen zwei Oesterreichern in Oesterreich geschlossenen Ehe, welche, da beide Theile zur Zeit der Trauung katholischer Religion waren, nur durch den Tod getrennt werden könnte, bestand daher zur Zeit der in Klausenburg vorgenommenen Trauung des C. mit der A. und besteht auch jetzt noch fort, wenn auch die beiden Ehegatten seit dem Jahre 1869 gerichtlich geschieden leben. Eine Auflösung dieses Ehebandes konnte durch den von dem geistlichen Ehegerichte in Klausenburg am 9. November 1874 gefällten und am 11. November 1874 bestätigten Ausspruch nicht bewirkt werden.

Wenn auch von der Erörterung der Frage abgesehen wird, ob dieser Ausspruch mit Rücksicht auf § 1 des ungarischen Gesetzartikels XLVIII vom Jahre 1868 als ein richterliches Urtheil oder als eine kirchliche Verfügung zu würdigen sei, so muß es doch als entscheidend hervorgehoben werden, daß jener Ausspruch sich seinem Inhalte nach als eine der A. ertheilte Ermächtigung, keineswegs aber als eine über den Bestand der zwischen dem B. und der A. geschlossenen Ehe gefällte Entscheidung darstellt. Zu einer solchen Entscheidung wäre auch das Ehegericht in Klausenburg weder nach den allgemeinen, im internationalen Verkehre anerkannten Grundsätzen, noch nach den §§ 22 und 36 der ungarischen Civilproceßordnung zuständig gewesen, da das eheliche Verhältniß zwischen dem B. und der A. in Oesterreich nicht nur begründet, sondern auch bis zur einverständlichen Scheidung der Gatten festgesetzt wurde und da B. seinen Wohnsitz in Oesterreich hat. Die der A. ungeachtet des Fortbestandes dieser Ehe von dem geistlichen Ehegerichte in Klausenburg ertheilte Ermächtigung zur Eingehung einer neuen Ehe erscheint, wenn auch die A. die Aufnahme unter die Steuerträger der Stadt Klausenburg erwirkt, sowie ihre Confession gewechselt hat, für die Beurtheilung der ehelichen Verbindung, welche sie mit dem C. einzugehen beabsichtigte, auch abgesehen davon völlig unentscheidend, daß die Entlassung der A. aus dem österreichischem Staatsverbande und deren Aufnahme in den ungarischen Staatsverband erst nach der Ertheilung der erwähnten Ermächtigung erfolgt ist. Diese Verbindung, durch welche die A. die Gattin eines in Oesterreich domicilirenden Oesterreichers werden wollte, sollte nach der Intention beider Theile gegründet werden, um in Oesterreich zu bestehen. Im Widerspruche mit einer grundsätzlichen Bestimmung der Gesetzgebung dieses Landes konnte demnach die Verbindung wirksam nicht zu Stande kommen. Beurtheilt man aber diese eheliche Verbindung nach der österreichischen Gesetzgebung, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß § 111 a. b. G. B. auf den vorliegenden Fall angewendet werden muß, da diese gesetzliche Anordnung, deren grundsätzliche Uebereinstimmung mit nachgefolgten Aussprüchen der Gesetzgebung sich der richterlichen Prüfung entzieht, zur Zeit noch in Wirksamkeit besteht. Den Folgerungen, welche man glaubt im entgegengesetzten Sinne aus Art. 14 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, sowie aus Art. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, ableiten zu können, steht, abgesehen davon, daß diese grundsätzlichen Bestimmungen keine dispositive, dem Inhalte des § 111 a. b. G. B. derogirende Anordnung enthalten, schon der Umstand entgegen, daß durch das gleichzeitige Gesetz vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47, das zweite Hauptstück des a. b. G. B. wieder in seine frühere Wirksamkeit eingesetzt wurde, ohne daß hiebei § 111 a. b. G. B. einer Aenderung unterzogen worden wäre, und daß spätere Anregungen, welche auf eine solche Aenderung abzielten, vergeblich blieben.

Ist man aber genöthigt, die Ehe zwischen dem B. und der A. als fortbestehend anzuerkennen, dann stellt sich der ehelichen Verbindung zwischen der A. und dem C. das im § 62 a. b. G. B bezeichnete Ehehinderniß entgegen. Dieses Ehehinderniß, welches das Zustandekommen einer demselben unterliegenden ehelichen Verbindung ausschließt, kann nicht als eine der Handlungsfähigkeit gesetzte Beschränkung gewürdigt, und daher je nach den persönlichen und insbesondere den staatsbürgerlichen Verhältnissen jedes der beiden Theile verschieden beurtheilt werden. Der Umstand, daß die A. zur Zeit der in Klausen=

burg vorgenommenen Trauung ungarische Staatsbürgerin war, kann demnach nicht hindern, in der zwischen der A. und dem B. bestehenden Ehe ein die Giltigkeit der ehelichen Verbindung der A. mit dem C. ausschließendes Hinderniß zu erkennen. In Folge dessen mußte die vom Vertheidiger des Ehebandes erhobene Beschwerde, welcher nur unter den Voraussetzungen des Hofdecretes vom 15. Februar 1833, J. G. S. Nr. 2593, hätte stattgegeben werden können, zurückgewiesen werden.

Gesetze und Verordnungen.

1886. I. Semester.

Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Steiermark.

X. Stück. Ausgeg. am 13. März. — 16. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 6. März 1886, betreffend die Allerhöchst genehmigten Landtagsbeschlüsse wegen Einhebung höherer Gemeindeumlagen in den Gemeinden Stadl und Radmer pro 1886.

XI. Stück. Ausgeg. am 22. März. — 17. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 13. März 1886, betreffend die Allerhöchst genehmigten Landtagsbeschlüsse vom 9. und 12. Jänner l. J. wegen Einhebung höherer Gemeindeumlagen in den Gemeinden Neudau und Pürgg für das Jahr 1886.

XII. Stück. Ausgeg. am 5. April. — 18. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 17. März 1886, betreffend die Festsetzung der Gebühren für die Fahrten von den Bahnhöfen Fürstenfeld, Söchau, Hatzendorf und Uebersbach zu den gleichnamigen Ortschaften und zurück, ferners der Zeit, für welche die Tages-, beziehungsweise Nachttaxe für Fahrten von und zu dem Bahnhofe in Judenburg in Anwendung zu kommen hat. — 19. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 29. März 1886, betreffend die Festsetzung der Gebühr für Fahrten vom Bahnhofe Weißenbach St. Gallen nach St. Gallen und zurück. — 20. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 30. März 1886, betreffend den Allerhöchst genehmigten Landtagsbeschluß vom 19. December 1885 wegen Einhebung einer höheren Bezirksumlage im Bezirke Friedberg pro 1886.

XIII. Stück. Ausgeg. am 13. April. — 21. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 8. April 1886, betreffend eine theilweise Aenderung in der Einrichtung des bestehenden Hauptschubes zwischen Bruck a. d. M. und St. Gallen.

XIV. Stück. Ausgeg. am 15. Mai. — 22. Kundmachung der k. k. Statthalterei in Steiermark im Einverständnisse mit dem k. k. Oberlandesgerichte Graz vom 5. Mai 1886, betreffend die Festsetzung einer neuen Ausziehordnung für die Landeshauptstadt Graz und die dazu gehörigen Vorstädte. — 23. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 9. Mai 1886 über den Allerhöchst genehmigten Beschluß des Landtages, betreffend die Veräußerung von im Besitze des Landes Steiermark befindlicher Papierrente zur Einlösung der Invasionsschuld vom Jahre 1809.

XV. Stück. Ausgeg. am 11. Juni. — 24. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 29. Mai 1886, betreffend den Allerhöchst genehmigten Landtagsbeschluß wegen Umlegung der Gleisdorf-Friedberger Bezirksstraße in der Bergstrecke bei Großbesendorf. — 25. Kundmachung des k. k. Statthalters in Steiermark vom 31. Mai 1886, betreffend die Festsetzung der Gebühr für Fahrten von der Bahnstation Wuchern nach Mahrenburg oder zurück.

XVI. Stück. Ausgeg. am 15. Juni. — 26. Gesetz vom 2. Mai 1886, womit eine Winzerordnung für Steiermark erlassen wird.

XVII. Stück. Ausgeg. am 19. Juni. — 27. Kundmachung des steiermärkischen Landesausschusses vom 22. Mai 1886, womit die Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1882, L. G. Bl. Nr. 26, zum Gesetze vom 9. Jänner 1882, L. G. Bl. Nr. 14, betreffend die Hebung der Rindviehzucht, abgeändert wird.

Personalien.

Seine Majestät haben den Ministerialsecretär Dr. Theodor Haberer und den Postinspector Dr. Alfred Freiherrn von Lilienau zu Sectionsräthen im Handelsministerium ernannt.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes bekleideten Finanzrath in Klagenfurt Joseph Ozlberger, dann den Finanzrath und Finanz-Bezirksdirector in Feldkirch Johann Gerstgrasser zu Oberfinanzräthen der Finanz-Landesdirection in Innsbruck ernannt.

Seine Majestät haben dem pensionirten Finanzwach-Obercommissär Constantin Ritter Stupnicki von Saturnus das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Archivsadjuncten im Reichs-Finanzministerium Emil Rátky von Salamonfa taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes und dem Archivsofficial in diesem Ministerium Franz Kreyczi das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben den Joseph Saissy in Cannes zum unbesoldeten Viceconsul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben den Henry Racine in Mentone zum unbesoldeten Viceconsul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben dem praktischen Arzte Dr. Franz Löw in Heiligenstadt das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bezirkscommissär Casimir Grafen Dunin-Borkowski zum Bezirkshauptmanne in Galizien ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuer-Oberinspector Ferdinand Bauditsch in Triest zum Rechnungsrathe der Finanzdirection in Triest ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzcommissär Eduard Egger zum Finanz-Obercommissär der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection ernannt.

Erledigungen.

Bezirkscommissärsstelle, eventuell Statthaltereiconcipistenstelle in der neunten, beziehungsweise zehnten Rangsclasse, bis 20. November. (Amtsbl. Nr. 253.)

Evidenzhaltungselevenstellen mit je 500 fl. Adjutum nach einjähriger unentgeltlicher Probedienstleistung, bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 253.)

Bauadjunctenstelle in der zehnten Rangsclasse im Staatsbaudienste für Niederösterreich, bis Mitte December. (Amtsbl. Nr 255.)

Zwei Bezirkscommissärsstellen in Böhmen, bis 18. November. (Amtsbl. Nr. 255.)

Bezirkshauptmannsstelle in Böhmen, bis 18. November. (Amtsbl. Nr. 255.)

Bautechnikerstelle bei der k. k. Arsenalsbaudirection in Pola mit 1000 fl. Jahresgehalt, bis Mitte November. (Amtsbl. Nr. 255.)

Rechnungsrevidentenstellen in der neunten Rangsclasse, eventuell eine Rechnungsofficialsstelle in der zehnten oder eine Rechnungsassistentenstelle in der eilften Rangsclasse bei der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection, bis Mitte December. (Amtsbl. Nr. 256.)

Kanzleiofficialsstelle in der zehnten, eventuell eine Kanzlistenstelle in der eilften Rangsclasse bei den leitenden Finanzbehörden in Niederösterreich, bis Mitte December. (Amtsbl. Nr. 256.)

Drei Förstersstellen in der zehnten und mehrere Forstassistentenstellen in der eilften Rangsclasse bei der Direction der Güter des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondes, bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 256.)

Mit einer Beilage des „Oesterreichisch-ungarischen Beamten-Vereines" in Wien.

Druck der k. Wiener Zeitung. **Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann.** Für den Druck verantwortlich C. Gruß.